

Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz  
Städtebauliche Planungsgebiet  
Platz der Deutschen Einheit 1  
38100 Braunschweig  
stadtplanung@braunschweig.de

23.12.2021

## **Stellungnahme zum Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "An der Schölke", HO 54**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Braunschweig nimmt zur oben genannten Planung wie folgt Stellung. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben.

### **Lichtemissionen**

In der Begründung mit Umweltbericht wird davon ausgegangen, dass vom Geltungsbereich A keine Auswirkungen durch Lichtemission auf angrenzende Bereiche ausgeht. Da es sich um einen bisher un bebauten Bereich handelt, der von Grünflächen sowie naturnah gestaltete Regenwasserrückhaltebecken umgeben ist, sind Auswirkungen auf die Fauna, z. B. Nachtfalter und Fledermäuse, zu erwarten.

Punkt 4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen bedarf dementsprechend der Ergänzung bezüglich der Vermeidung von Lichtemissionen.

Die örtliche Bauvorschrift sollte unter Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft für den Geltungsbereich A folgendermaßen ergänzt werden:

- „Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z. B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Kreisgruppengeschäftsstelle:  
Schunterstraße 17  
38106 Braunschweig  
Tel. 0531-15599  
Internet: <http://braunschweig.bund.net>  
E-Mail: [info@bund-bs.de](mailto:info@bund-bs.de)

Bankverbindung/Spendenkonto:  
BUND KG BS  
IBAN: DE 70 250 500 00 000 173 8723  
BIC: NOLADE2HXXX

Zulässig sind daher nur voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio) und Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmem Spektrum wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht entsprechend den Farbtemperaturen von 1600 bis 2400, max. 3000 Kelvin. Flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahrende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher als 50 Lumen sind unzulässig. Durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder „Smarte Technologien“ soll die Beleuchtung auf die Nutzungszeit begrenzt werden.“

Begründung:

Der neu eingefügte § 41a Abs. 1 BNatSchG legt einen allgemeinen Schutz von Tieren und Pflanzen vor Lichtimmissionen, die nach einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung zu verhindern sind, für die gesamte Landesfläche fest.

Für eine zukunftsorientierte nachhaltige Stadtplanung besteht kein Anlass die Zeit bis zum Eintritt der Rechtskraft von § 41a Abs. 1 BNatSchG ungenutzt verstreichen zu lassen. Angesichts der langen Lebensdauer von Lichtanlagen sollten die umfangreichen Handlungsmöglichkeiten, die schon die geltende Rechtslage bietet, genutzt werden. Eine dieser Möglichkeiten bieten geeignete Festsetzungen im Rahmen der Bauleitplanung, denn die Entstehung von Lichtimmissionen kann bereits im Vorfeld vermieden werden (Grundsatz der planerischen Vorbeugung und Vorrang der Konfliktvermeidung) und ein verantwortungsvoller Umgang mit Kunstlicht kann verwirklicht werden (Gebot der planerischen Konfliktbewältigung).

So ist es nach dem Bauplanungsrecht möglich, verbindliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen für die Belange, die in § 1 Abs. 6 BauGB genannt sind, und deren inhaltliche Rechtfertigung aus den gesetzlichen Schutzanforderungen gemäß §§ 13 ff., 44 BNatSchG sowie § 22 Abs. 1 BImSchG folgt:

- § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Festsetzungen von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft);
- § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB (Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz, zur Vermeidung oder Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen nach BImSchG).

## **Grünflächen**

Geltungsbereich A:

Die Pflege der Wiesenflächen ist für die Grünfläche 1 so festgelegt, dass sie ein- bis zweimal gemäht und das Mähgut abgetragen wird. Dies sollte auch für die Wiesenbereiche der Grünflächen 2 und 3 so aufgenommen werden. Darüber hinaus sollte der Kräuteranteil in der Saatgutmischung möglichst hoch sein, im Optimalfall 100 %, um den Konkurrenzdruck durch Gräser gering zu halten. Ggf. könnten konkurrenzschwächere Gräser wie Schafschwingel verwendet werden.

In der aktuellen biologischen Untersuchung von 2021 wurden geschützte Hautflügler festgestellt. Daher sollten in Geltungsbereich A in den Grünflächen geeignete Lebensräume geschaffen werden, d. h. schütter bewachsene Bereiche angelegt werden, bzw. wie im Gutachten angeregt, auf Verkehrsflächen breitere Fugen und Rasengittersteine z. B. auf Parkplatzflächen verwendet werden.

Im Gegensatz zu aktuellen Bebauungsplänen in anderen Bereichen der Stadt Braunschweig fehlen hier Vorgaben zur Dachbegrünung. Dies sollte im Sinne der Klimaanpassung und der Regenwasserrückhaltung ergänzt werden.

Auch der Hinweis auf das Verbot von Schottergärten sollte, wie bereits in anderen Bauvorschriften, aufgenommen werden.

Es sind lediglich Vorgaben zur Pflanzung von Bäumen im allgemeinen Wohngebiet WA 1 enthalten. Auch für die übrigen allgemeinen Wohngebieten WA 2 – WA 5 sollte eine Vorgabe zur Pflanzung von Bäumen ergänzt werden. Auch die „Pflanzdichte“ von einem Baum je 750 m<sup>2</sup> ist viel zu gering. Hier wären 200 - 300 m<sup>2</sup> ein geeigneterer Wert, um dem Mikroklima, sowie dem Artenreichtum ausreichend Rechnung zu tragen.

**Geltungsbereich B:**

Neben der maximal zweischürigen Mahd sollte auch festgelegt werden, dass nicht vor dem 15. Juli gemäht werden darf, um Bodenbrüter zu schützen.

Falls eine Beweidung stattfindet, sollte die Zahl der Großvieheinheiten und der Zeitraum der Beweidung festgelegt werden.

### **Energetische Versorgung:**

Die Klimaziele der Bundesrepublik wurden im Klimaschutzgesetz deutlich verstärkt und müssen energisch verfolgt werden. Darüber hinaus hat sich die Stadt Braunschweig das Ziel gesetzt, bis 2030 klimaneutral zu sein. Diesem Ziel wird der vorliegende Bebauungsplan in keiner Hinsicht gerecht, da eine Versorgung über das städtische Gas- und Stromnetz vorgesehen ist.

Es sollte ein Energiestandard von KfW 40 Plus oder Passivhäuser vorgeschrieben werden. Die Nutzung von Photovoltaik sollte eine Selbstverständlichkeit für Neubauten sein.

### **Mobilität:**

**Fahrradverkehr:**

Der Bebauungsplan trifft keine Aussagen zu Anzahl und Ausführung der Fahrradabstellanlagen (Fahrräder/Lastenräder/Anhänger, überdacht/abschließbar/frei zugänglich, ...). Dies sollte zumindest für die vorgesehenen Mehrfamilienhäuser ergänzt werden.

**ÖPNV**

Die Taktung der Buslinie 418 mit ihrem werktäglichen 30-Minuten-Takt ist trotz einer Haltestellenentfernung von nur knapp 300 m keine attraktive ÖPNV-Anbindung. Um eine verringerte Nutzung des MIV zu erzielen, sollte das ÖPNV-Angebot in diesem Bereich erheblich verbessert werden. Zielführend wäre z. B. eine Reduzierung auf eine maximal 15-minütige Taktung. Bei Realisierung des Baugebietes Feldstraße und der Fortführung der Planstraße 4 sollte eine neue Buslinienführung durch die neuen Baugebiete geprüft werden, insbesondere um eine verbesserte Anbindung an den Sackring, die Innenstadt und den Bahnhof zu ermöglichen. Entscheidend für die Attraktivität ist aber auch hier eine höhere Taktung als nur 30-Minuten.

## Elektromobilität

Mindestens für Parkflächen der Mehrfamilienhäuser im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sollte eine Ladeinfrastruktur sowie Überdachungen mit Solaranlagen vorgeschrieben werden. Dies beinhaltet natürlich auch eine entsprechend zukunftsfähige Dimensionierung der geplanten Trafostation.

Mit freundlichen Grüßen

Gelu Ispas (Geschäftsführer)